



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen Schulen

An alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BS4363.0/130/18

München, 22.05.2020
Telefon: 089 2186-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;
hier: Personaleinsatz für die sukzessive Wiederaufnahme des
Schulbetriebes**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

am 27.4.2020 hat Bayern mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs begonnen. Dank der gemeinsamen Anstrengungen kann festgestellt werden, dass Bayern unter schwierigen Rahmenbedingungen mit den bisher ergriffenen Maßnahmen eine deutliche Verlangsamung der Verbreitung des COVID19-Virus erreicht hat und die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs als geglückt angesehen werden kann. Diesen Prozess gilt es erfolgreich fortzusetzen.

Mit der stufenweisen Ausweitung des Präsenzunterrichts an den Schulen muss auch ein den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasster angemessener Personaleinsatz einhergehen.

Mit KMS vom 21.4.2020 Nr. II.5-BS4363.0/130/6 wurde mit Blick darauf, dass ab dem 27. April 2020 Unterricht nur in geringerem Umfang stattfindet, es als vorerst nicht erforderlich erachtet, Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal im Alter von über 60 Jahren an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen. Die Übernahme dieser Aufgaben auf freiwilliger Basis blieb den vorgenannten Personen unbenommen. Diese Regelung gilt bis Pfingsten fort. Bis dahin wird weiterhin davon ausgegangen, dass Lehrkräfte über 60 Jahre nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden müssen.

Der Ministerrat hat sich am 12. Mai 2020 mit der stufenweisen Ausweitung des Schulbetriebs befasst. Nach den Pfingstferien sollen bei entsprechend weiter positivem Verlauf des Infektionsgeschehens wieder grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen unterrichtet werden. Da es zur Einhaltung des Abstandsgebots erforderlich ist, die meisten Klassen zu teilen, wird der Unterricht für die einzelnen Gruppen allerdings meist nur im wöchentlichen Wechsel stattfinden können.

Der inzwischen eingetretene günstige Verlauf der Pandemie erlaubt es, diesen Ministerratsbeschluss umsetzen zu können. Dieser Schritt bedeutet aber auch, dass nach den Pfingstferien auf den Einsatz der Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals im Alter von über 60 Jahren ohne Vorerkrankungen an den Schulen auch im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung grundsätzlich nicht mehr verzichtet werden kann.

Es ist an dieser Stelle hinsichtlich der vom Robert-Koch-Institut (RKI) in der Auflistung der Risikogruppen erwähnten Altersgruppen noch einmal klarzustellen, dass das RKI lediglich feststellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine „automatische“ Befreiung von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint nach wie vor nicht geboten.

Dabei gelten folgende zwei Ausnahmen:

- Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal, für die in einer (fach-) ärztlichen Bewertung festgestellt ist, dass eine Infektion mit dem COVID 19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule im Präsenzunterricht als nicht vertretbar erscheinen lässt, müssen weiterhin weder Präsenzunterricht erteilen noch werden sie in der Notfallbetreuung eingesetzt.
- Soweit sich eine Lehrkraft und sonstiges Schulpersonal im Alter von über 60 Jahren durch das COVID-19-Virus als sehr gefährdet erachtet, erfolgt weiter kein Einsatz im Präsenzunterricht und in der Notfallbetreuung. Die Lehrkraft hat diesen Umstand der Schulleitung durch ein formloses Schreiben mitzuteilen; die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die von Präsenzunterricht und Mitwirkung an der Notfallbetreuung Befreiten sind wie bislang schon verpflichtet, Dienst zu leisten, sei es zu Hause oder in einem anderen geschützten Bereich (ggf. auch in der Schule). Sie erfüllen ihre dienstlichen Verpflichtungen insbesondere beim Lernen zu Hause sowie bei der Übernahme von Korrektur- und Verwaltungsarbeiten. Sie können ggf. aber auch zu weiteren Tätigkeiten herangezogen werden, die sie von zu Hause oder in einem anderen geschützten Bereich ausüben können, bei Bedarf etwa auch im Bereich der Gesundheitsverwaltung.

Für die **Schülerinnen und Schüler** gilt die mit KMS vom 07.05.2020 Az.: II.1-BS4363.0/130/15 getroffene Regelung, dass im Falle der Verhinderung am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs.1 Satz 1 BaySchO) die Unterrichtung der Schule durch die Erziehungsberechtigten ausreichend ist und auf die Vorlage eines ärztlichen Attests gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaySchO verzichtet wird, bis zu dem Sommerferien 2020 fort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor